

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Juni

2013

Inhalt

	Seite		Seite
Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“	141	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	147
Grunderwerbsteuer bei Fusionen von kirchlichen Körperschaften	143	Personal- und sonstige Nachrichten.....	147
Satzung für die Alten- und Seelsorge-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	145		

Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“

Ausführungsrichtlinien zu Art. 62a KO sowie zu Beschluss 60 LS 2009

1135848

Az. 11-06

Düsseldorf, 26. April 2013

Die vorliegenden Regelungen wurden von der Kirchenleitung am 18./19. Mai 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen. Den Text geben wir nachstehend bekannt. Die Fassung vom 28. November 2008 (KABI 2009, S. 46) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“¹

I. Grundlegende Regelungen

a) Ordinationsrechte

Ordinierte Theologinnen und Theologen können gemäß § 5 Abs. 2 PfdG.EKD und § 9 Abs. 2 OrdG nach ihrem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis auf Antrag ihre Ordinationsrechte behalten.

Voraussetzung ist, dass sie durch ein Leitungsorgan (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Verbandsvorstand etc.) in den regelmäßigen öffentlichen Verkündigungsdienst und die Sakramentsverwaltung eingebunden werden oder ihre berufliche Tätigkeit in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsdienst steht (z.B. in Diakonischen Werken, im Schuldienst, im Hochschuldienst o.Ä.).

Die Entscheidung über den Beibehalt der Ordinationsrechte erfolgt durch Beschluss des Landeskirchenamtes.

Zum Erhalt der Ordinationsrechte sind ein einmaliger Beschluss eines Leitungsorganes sowie ein zweijähriger Kurzbericht der Ordinierten an die Superintendentin oder den Superintendenten erforderlich (LKA 10.12.02). Werden die Ordinationsrechte außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeübt, ist dieser Bericht dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland vorzulegen.

Das Ordinationsgesetz gilt voll umfänglich.

b) Amtsbezeichnung

Die in I. a) genannten Personen führen nach § 118 Abs. 3 PfdG.EKD, Art. 62a KO und § 11 Abs. 1 Ziffer 2 OrdG rechtlich die Amtsbezeichnung „Pastorin“ bzw. „Pastor“.

Diese gemeinsame Amtsbezeichnung fasst Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, im Angestelltenverhältnis und in der Ausübung pastoraler Dienste auf Honorarbasis zusammen, auch wenn sich aus der jeweiligen Tätigkeitsform z.T. unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben (vgl. z.B. I. f).

Diejenigen Personen, die ihren Verkündigungsdienst im Wesentlichen ehrenamtlich ausüben, werden als Pastorinnen und Pastoren „im Ehrenamt“ bezeichnet (vgl. § 118 Abs. 3 PfdG.EKD). Die Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten für diesen Personenkreis voll umfänglich.

Da die Ordination zur öffentlichen Verkündigung beauftragt, werden die Pastorinnen und Pastoren im Gemeindeverzeichnis veröffentlicht.

c) Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausübung der Ordinationsrechte und -pflichten führt die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises, zu dem das beauftragende Leitungsgremium gehört. Diese oder dieser erhält Kenntnis von dem entsprechenden Beschluss des Leitungsgremiums (LKA 10.12.02) und des LKA über den Beibehalt der Ordinationsrechte.

Die Aufsicht über Pastorinnen und Pastoren, die ihre Ordinationsrechte und -pflichten außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ausüben, kann nach § 4a Abs. 2

¹ Der Begriff ‚Ergänzende Pastorale Dienste‘ bezeichnet nach Beschluss 60 LS 2009 den Dienst aller Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO: Pastorin/Pastor im Ehrenamt, Pastorin/Pastor im Angestelltenverhältnis, Pastorin/Pastor, die pastorale Dienste auf Honorarbasis ausüben. Alle Richtlinien auf www.ekir.de/pastorale-dienste.

OrdG an die aufnehmende Kirche abgegeben werden oder vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kooperation (Amtshilfe) mit den am jeweiligen Ort zuständigen Superintendentinnen und Superintendenten bzw. Dekaninnen und Dekanen geführt werden.

d) *Ordinationspflichten*

Die Ordinationsrechte schließen Ordinationspflichten ein. Pastorinnen und Pastoren, deren berufliche Tätigkeit nicht in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsdienst steht (siehe I.a), sollten – je nach Maß und Kraft – nicht weniger als vier Gottesdienste im Jahr halten. Diese können entweder ehrenamtlich oder im Rahmen der „Ergänzenden pastoralen Dienste auf Honorarbasis“ gehalten werden.

Ein Recht der einbindenden Gemeinde auf die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Gottesdiensten besteht nicht.

Das Landeskirchenamt erkundigt sich alle zwei Jahre bei den Superintendenturen nach der Ausübung der Ordinationsrechte und -pflichten (LKA 10.12.02).

e) *Dimissoriale*

Für die Durchführung von Amtshandlungen ist ein Dimissoriale der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich (Art. 62a Abs. 3 KO; Art. 57 KO).

f) *Wählbarkeit ins Presbyterium (Artikel 62a KO)*

Pastorinnen und Pastoren, die ihren Dienst im Ehrenamt oder auf Honorarbasis ausüben, sind nach Art. 62a (2) als Presbyterin oder Presbyter wählbar.

Für angestellte Pastorinnen und Pastoren gelten die Bestimmungen des Mitarbeitendenwahlgesetzes.

g) *Kommunikation und Dienstweg*

Für die amtliche Korrespondenz mit dem Landeskirchenamt gilt der Dienstweg. Die zuständigen Superintendenturen richten entsprechende Verteiler ein.

Pastorinnen und Pastoren sind berechtigt, sich in landeskirchliche Verteiler von Informationsmaterial (Veröffentlichungen, Rundbriefe, Newsletter etc.) aufnehmen zu lassen.

Pastorinnen und Pastoren erhalten auf Wunsch eine kostenlose ekir.de E-Mail-Adresse. Amtlich relevante Korrespondenz kann ausschließlich über die ekir.de-E-Mail-Adresse erfolgen.

h) *Fortbildung*

Pastorinnen und Pastoren sollen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie sind berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastorkollegs zu den gleichen finanziellen Bedingungen wie FEA-Pflichtige teilzunehmen.

II. Ausführungsrichtlinien

a) *Vorstellung/Einführung*

Die Öffentlichkeit des Dienstes von Pastorinnen und Pastoren erfordert eine angemessene Vorstellung bzw. Einführung in der Gemeinde bzw. im Kirchenkreis im Rahmen eines Gottesdienstes nach der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

b) *Einbindung in die Gemeinde (vgl. § 4 Abs. 1 OrdG)*

Das konstruktive Zusammenwirken aller Ordinierten wird gefördert durch:

- Einbindung des Dienstes aller Ordinierten in die Gemeindekonzeption,
- Einbindung der Pastorinnen und Pastoren in die etablierten Kommunikationswege und Verteiler (E-Mail, Postfach, Einladungen, Protokolle, Informationen ...),
- Erstellung des Predigtplans in Abstimmung mit den Pastorinnen und Pastoren,
- regelmäßigen Austausch aller Ordinierten,
- Einladung der Pastorinnen und Pastoren zur Mitwirkung in Gremien mit beratender Stimme,
- Einstellung einer Kostenstelle für Dienstaufgaben von Pastorinnen und Pastoren,
- Bereitstellung unterstützender Medien für Dienstaufgaben von Pastorinnen und Pastoren,
- Aufnahme in die Gemeinde-Homepage und den Gemeindebrief.

c) *Einbindung in den Kirchenkreis (vgl. § 5 Abs. 4 OrdG)*

Die Einbindung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenkreis wird gefördert durch:

- Einladung zum Pfarrkonvent oder zu besonderen Konventen der Ordinierten,
- Einrichtung von Verteilern für Pastorinnen und Pastoren (Postfach und E-Mail) im zuständigen zentralen Verwaltungsamt,
- das Recht zur Teilnahme an der Kreissynode mit beratender Stimme (Art. 99 Abs. 11 KO),
- Einrichtung einer Synodalbeauftragung für Pastorinnen und Pastoren, möglichst aus den Reihen der Pastorinnen und Pastoren,
- Aufnahme der Tätigkeit der Pastorinnen und Pastoren in den Synodalbericht,
- Einladung zu einem Konvent der Pastorinnen und Pastoren (ggf. in Kooperation mit benachbarten Kirchenkreisen),
- Aufnahme des Angebotes an „Ergänzenden Pastoralen Diensten auf Honorarbasis“ in die Homepage des Kirchenkreises,
- Benennung einer festen Ansprechperson für Belange der Pastorinnen und Pastoren im gemeinsamen Verwaltungsamt,

d) *Einbindung in die landeskirchliche Ebene*

- Verwaltung der Ordinationsrechte,
- Einrichtung eines E-Mail-Verteilers zur Kommunikation relevanter Belange für Pastorinnen und Pastoren,
- Durchführung einer jährlichen Tagung für Pastorinnen und Pastoren,
- Berücksichtigung der Pastorinnen und Pastoren als Zielgruppe von Fort- und Weiterbildungsangeboten der landeskirchlichen Bildungseinrichtungen,
- Bereitstellung und Pflege einer Internetplattform für das Angebot der „Ergänzenden Pastoralen Dienste auf Honorarbasis“ auf ekir.de/pastorale-dienste,
- Aufnahme der Pastorinnen und Pastoren in die landeskirchliche Statistik,
- Die Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO werden vom Rheinischen Konvent vertreten.

Grunderwerbsteuer bei Fusionen von kirchlichen Körperschaften

1136012
Az. 96-23

Düsseldorf, 14. Mai 2013

Aus gegebenem Anlass haben die Finanzbehörden auf die Pflicht zur Erfüllung der grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflichten gemäß § 19 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) hingewiesen.

1. Steuertatbestand

§ 1 GrEStG listet alle die Rechtsvorgänge auf, die der Steuer dem Grunde nach unterliegen. Dies sind Rechtsvorgänge, die darauf gerichtet sind, das Eigentum bzw. eine eigentümerähnliche Position an einem inländischen Grundstück zu erlangen. Hierzu zählen insbesondere auch Eigentumsübergänge, wenn kein dem Anspruch auf Übereignung begründetes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG) sowie die in den Absätzen 2a und 3 genannten Übergänge von Gesellschaftsanteilen, durch die ein Grundstücksübergang fingiert wird.

Bei der Zusammenlegung von evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden handelt es sich demnach immer um einen Vorgang des § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG. Danach gehen die im Eigentum der untergehenden Körperschaft befindlichen Grundstücke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Körperschaft über. Zum Übergang der Grundstücke im Grundbuch bedarf es demnach keiner notariell beurkundeten Auflassung an die neue Körperschaft. Für den Fall einer beantragten Grundbuchberichtigung wird jedoch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt, da für derartige Erwerbsvorgänge keine Ausnahme von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zugelassen wurde.

Darüber hinaus wird noch auf eine spezielle Rechtsproblematik hingewiesen:

Sollten im Zuge der Zusammenlegung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden auch Anteile an grundbesitzenden Personen – wie Kapitalgesellschaften – übertragen werden, ist es möglich, dass die Tatbestände des § 1 Abs. 2a und/oder Abs. 3 GrEStG verwirklicht werden.

2. Anwendung des § 4 Nr. 1 GrEStG

In dieser Norm sind die besonderen Ausnahmen von der Besteuerung zur Grunderwerbsteuer festgelegt worden. Für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist insbesondere § 4 Nr. 1 GrEStG zu beachten. Demnach sind von der Besteuerung ausgenommen der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzveränderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient. Da die evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist daher für sie § 4 Nr. 1 GrEStG anwendbar. Es ist deshalb festzustellen, dass, soweit die im Wege der Zusammenlegung von Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbänden übertragenen Grundstücke nicht überwiegend einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dienen, diese Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sind.

3. Anzeigepflicht gemäß § 19 GrEStG

§ 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GrEStG sieht für alle o.g. Vorgänge eine Anzeigepflichtung der kirchlichen Körperschaften vor, damit die zuständige örtliche Finanzverwaltung in die Lage versetzt wird, den Vorgang im Hinblick auf die Grunderwerbsteuerbarkeit zu überprüfen.

Dieser Anzeigepflichtung sind die kirchlichen Körperschaften bisher nicht in der vorgeschriebenen Form nachgekommen.

In vereinzelten Fällen ist hierdurch der Finanzverwaltung eine Steuerfestsetzung nicht möglich gewesen. Auf Grund dessen wurden nun alle ansässigen Bistümer und Landeskirchen durch die Oberfinanzdirektionen auf die Verpflichtung des § 19 GrEStG hingewiesen. Deshalb ist nunmehr bei Fusionen von kirchlichen Körperschaften ab dem 1. Januar 2013 der gesetzlichen Anzeigepflicht im Sinne des § 19 Abs. 1 und 3 des GrEStG entsprechend nachzukommen.

Wir weisen insbesondere auf die im Gesetz formulierte Frist des § 19 Abs. 3 GrEStG hin. Demnach haben die Anzeigepflichtigen innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von dem angezeigten Vorgang Kenntnis erhalten haben, den Vorgang anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass zwei Wochen nach Genehmigung der Fusion die Anzeige beim örtlich zuständigen Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle – eingereicht sein muss.

Für diese Zwecke wurden den in Nordrhein-Westfalen ansässigen Bistümern und Landeskirchen durch die Oberfinanzdirektionen die beigefügten Musteranzeigen zur Verfügung gestellt. Die Muster sind nicht verbindlich; die eingehenden Anzeigen sollten aber die dort genannten Angaben und Anlagen enthalten, um die Zusammenlegung von kirchlichen Körperschaften grunderwerbsteuerrechtlich prüfen zu können. Die Musteranzeigen bzw. die Übersicht über die Grundstückslisten werden als Anlage beigefügt. Die Anzeigen sind an das örtlich zuständige Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle) zu übersenden. Das örtlich zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der „Körperschaft, die die Gesamtrechtsnachfolge übernimmt“, befindet.

Sowohl die Finanzverwaltung als auch die Landeskirche gehen davon aus, dass es in den allermeisten Fällen nicht zu einer grunderwerbsteuerlichen Belastung kommen wird, weil die Ausnahme der Besteuerung gemäß § 4 Nr. 1 GrEStG zur Anwendung kommt. Sollte es in Ihrem Bereich jedoch zu Steuerfestsetzungen kommen, so bitten wir, die Landeskirche entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Das Landeskirchenamt

Muster

Zusammenstellung Grundvermögen für										
Ifd. Nr.	Eigenes Zuordnungskriterium		Angaben laut Grundbuch					Eigene zusätzliche Angaben		
	Blatt	Erbbau	Gemarkung	Eigentümerbezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche ha.	Wirtschaftsart und Lage	Nutzung	Steuernummer (soweit bekannt)
1	2709	K****	K****	Kirchengemeinde xxx	35	497	0,6672	GFF/EF	Kirche/Pfarrhaus/Pfarrheim/ Kiga 02	
2	2709	K****	K****	Kirchengemeinde xxx	35	498	0,0546	GFF/EF	Kiga 02	
3	6812	8124	K****	Kirchengemeinde xxx	35	242	0,2307	GFF/EF	Sonderkindergarten	
4	2711	K****	K****	Kirchengemeinde xxx	35	242	0,4456	GFF/EF	Sport/Erholungsfläche	
5	2712	K****	K****	Kirchengemeinde xxx	35	1081	0,3265	GFF/EF	Kiga 01	
6	2713	K****	K****	Kirchengemeinde xxx	38	402	0,1369	GFF/EF	Jugendheim	
7	1690	K****	K****	Pfarrgemeinde yy	33	163	0,0266	GFF	Wohnung	
							1,8881			

Legende:
 HGF = Hof- und Gebäudefreifläche
 GFF = Gebäude- und Freifläche
 LF = Landwirtschaftliche Fläche
 FF = Fleifläche
 EF = Erholungsfläche
 GL = Grünland
 VF = Verkehrsfläche
 WF = Waldfläche
 F = Friedhof

Ifd. Nr. dient der leichteren Kontaktaufnahme bei evtl. Rückfragen der Finanzämter

Aufstellung ist getrennt nach Kirchengemeinden und ggf. Fonds zu erstellen und entsprechend zu bezeichnen.

Zwingende Angabe für die Prüfung, ob dem Grunde nach überhaupt Gründe bestehen, einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) anzunehmen! Fehlende Angaben führen zu unnötigem Mehraufwand bzw. könnten negativ ausgelegt werden.

Angabe ist nur notwendig, wenn das Grundstück für einen Betrieb gewerblicher Art genutzt wird. Soweit eine Steuernummer für einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) bekannt ist, so ist die Steuernummer nur bei den Grundstücken zu ergänzen, auf denen der BgA auch tatsächlich betrieben wird oder die von dem BgA genutzt werden.

1. Örtliche Zuständigkeit

Die Anzeigen sind an die örtlich zuständigen Finanzämter zu übersenden. Das örtlich zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der aufnehmenden Kirchengemeinde befindet.

Das entsprechende Finanzamt kann über die Suchfunktion unter www.finanzamt.nrw.de ermittelt werden.

2. Inhalt der Anzeige

Die an die zuständigen Finanzämter zu übersendenden Anzeigen/Unterlagen sollten folgende Inhalte aufweisen:

a) Adressat:

Finanzamt (Bezeichnung)
– Grunderwerbsteuerstelle –
Adresse

b) Betreff:

Anzeige über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden (genaue Bezeichnung) zum TT.MM.JJJJ (= Stichtag) zur (neuen) Kirchengemeinde (genaue Bezeichnung)

c) Inhalt:● **Urkunden**

Kopien der kirchlichen Urkunde und der Zustimmung der Bezirksregierung

● **Grundstückslisten**

Nach untergehenden Kirchengemeinden getrennt erstellte Grundstückslisten mit den lt. Anlage (Excel-Mustertabelle) geforderten Angaben

3. Fonds

Geht im Rahmen der Zusammenlegung ein Fonds auf einen anderen Rechtsträger über oder erfolgt eine Zusammenlegung mit einem anderen Fonds, ist hierfür eine gesonderte Anzeige mit den vorstehenden Angaben zu erfolgen. In diesem Fall ist pro Fonds eine Grundstücksliste mit den lt. Anlage (Excel-Mustertabelle) geforderten Angaben einzureichen.

4. Beteiligungen

In der Anzeige sind folgende Informationen nach Gesellschaften getrennt aufzunehmen:

- Name und Sitz (Adresse) der Gesellschaft
- Grundbesitz, soweit bekannt
- Beteiligungshöhe der untergehenden Kirchengemeinde/aufgelösten Fonds an der Gesellschaft
- Beteiligungshöhe der aufnehmenden Kirchengemeinde/des aufnehmenden Fonds an der Gesellschaft

5. Ansprechpartner/Adressat für evtl. Bescheide

In die Anzeigen ist ein Ansprechpartner nebst Kontaktdaten (Name, Anschrift, ggf. Telefonnummer) aufzunehmen, an den sich das Finanzamt bei evtl. Rückfragen wenden soll.

Ebenso sollte eine Aussage getroffen werden, an welche (ggf. abweichende) Kontaktperson/-adresse die evtl. zu fertigenden Bescheide bekannt zu geben sind (= wirksame Empfangsvollmacht für die erwerbende Kirchengemeinde).

6. Vollständigkeitserklärung/Bevollmächtigung

Abschließend sollte eine Erklärung in die Anzeigen aufgenommen werden, aus der ersichtlich ist, dass die gemachten Angaben vollständig sind, nach bestem Wissen und im Auftrag der aufnehmenden Kirchengemeinde/der Fonds gemacht wurden.

Formulierungsvorschlag:

„Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und Aufstellungen nach bestem Wissen. Die gemachten Angaben entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten und erfolgten im Auftrag der übernehmenden Kirchengemeinde.“

Satzung für die Alten- und Seelsorge-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen möchte die vielfältigen Aufgaben in der Seelsorge, insbesondere an alten Menschen, auch in Zukunft wahrnehmen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen gründet die Stiftung, um diese Arbeit finanziell zu fördern.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen lädt herzlich dazu ein, diese Arbeit durch Zustiftung, Einbringung von Erbschaften, Vermächtnisse und Spenden zu unterstützen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen gründet mit Beschluss des Presbyteriums vom 10. Juni 2011 und Befürworten des Kreissynodalvorstandes vom 23. November 2011 diese Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Alten- und Seelsorge-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wermelskirchen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Seelsorge, insbesondere an alten Menschen, in der und durch die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung der Seelsorge in Privathäusern, Krankenhäusern und Altenheimen,
 - die Unterstützung der Seelsorge an Familien, Alleinstehenden und jungen Menschen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsanfangsvermögen beträgt 32.814,90 Euro.
Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte der Mitglieder soll dem Presbyterium angehören.
Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Presbyterium aus, kann es i.d.R. Mitglied im Stiftungsrat bleiben. Für den Fall, dass dieses Mitglied das einzige Mitglied ist, das zugleich Presbyter ist, scheidet es automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Aus dem Kreis der Presbyter wird dann ein neues Mitglied gewählt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit vom Presbyterium gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verantwortung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, die dem für die Kirchengemeinde tätigen Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist.
- d) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Gesamtleitung in der Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr, insbesondere bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Umwandlung der Stiftung in eine selbstständige Stiftung,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Wermelskirchen zugute kommen.

§ 10

Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es

sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft das Presbyterium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Für die Errichtung der selbstständigen Stiftung sind die kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetze zu beachten.

§ 11 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Seelsorge der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 9. März 2013

Evangelische Kirchengemeinde
Wermelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Mai 2013
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1137573

Az. 02-10-11:1502503

Düsseldorf, 6. Mai 2013

Das Siegel der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, mit vier kreuzförmig angeordneten gefüllten Rauten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. April 2013 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1137578

Az. 02-10-11:1502821

Düsseldorf, den 6. Mai 2013

Das Siegel der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit einem Punkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. September 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Thomas Ziaja in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Yvonne Kristin Ziaja in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Thomas Ziaja mit Wirkung vom 1. Mai 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrerinnen Yvonne Kristin Ziaja mit Wirkung vom 1. Mai 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrer Lars Schütt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerinnen Heike Remy mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen.

Beurlaubungen:

Pfarrer Prof. Dr. Jörg Hübner, Christuskirchengemeinde Neuss (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2023 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerinnen Kathrin Hübner, Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrstelle mit besonderem Auftrag, mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis 5. Oktober 2027 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamten:

Christian Ersing, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Oberstudienrat i.K.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Frank Küpper vom Kirchenkreis Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Direktor.

Kirchen-Verwaltungsrat Klaus Land von der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Marc Marenbach, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Oberstudienrat i.K.

Dr. Michael Wolfertz, Amos-Comenius-Gymnasium, zum Oberstudienrat i.K.

Entlassen:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Susanne Straube vom Kirchenkreis Düsseldorf auf eigenen Antrag mit Ablauf des 28. Februar 2013.

Eintritt in den Ruhestand:

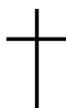
Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Rüdiger Bendt vom Kirchenkreis Trier zum 1. Mai 2013.

Kirchen-Oberverwaltungsrätin Christa Biermann vom Ev. Gemeindeverband in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen mit Wirkung vom 1. Juni 2013.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat i.W. Bodo Tasche zum 1. Juni 2013.

Pfarrer Klaus Termath, Kirchengemeinde Köln-Pesch (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2013.

Pfarrer Wolfgang Wallrich mit Wirkung vom 1. Juni 2013.



*Tu mir kund den Weg, den ich gehen soll;
denn mich verlangt nach dir.
Psalm 143,8*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Erich Cohen am 31. März 2013 in Schweinfurt, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, geboren am 17. Juni 1922 in Köln, ordiniert am 17. Juni 1951 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer i.R. Hanns-Ulrich Nagel am 10. April 2013 in Braunfels, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde, geboren am 23. Mai 1929 in Altenburg/Thüringen, ordiniert am 1. März 1953 in Eisenach.

Pfarrer i.R. Hans-Christian Timmer am 29. März 2013 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ruhrort, Kirchenkreis Duisburg, geboren am 21. August 1943 in Bonn, ordiniert am 4. November 1973 in Reikum.

Pfarrer i.R. Rudolf Wessling am 19. März 2013 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, geboren am 16. Juni 1919 in Hakeborn, jetzt Börde-Hakel, ordiniert am 13. Mai 1955 in Wolfenbüttel.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2013 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die 5. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz suchen zum 1. Juli 2014 die Evangelische Rundfunkbeauftragte/den Evangelischen Rundfunkbeauftragten beim Saarländischen Rundfunk und Leiterin/Leiter des Rundfunkreferates Saar. Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Dienort ist Saarbrücken. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen: Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet, Produktion eigener Verkündigungssendungen, Anleitung, Beratung und

Fortbildung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der Rundfunkarbeit, Leitung des Rundfunkreferates Saar mit zwei Mitarbeitenden (Privatfunkredakteurin/Privatfunkredakteur und Assistenz), Kooperation zwischen den beauftragenden Landeskirchen und dem Saarländischen Rundfunk sowie den Privatsendern, Förderung eines vertrauensvollen Miteinanders der Beteiligten, Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des Saarländischen Rundfunks. Wir erwarten: homiletische und liturgische Kompetenz, journalistisches Know-How, Leitungskompetenz, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren, audio-/video-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe, Kenntnisse in der kirchlichen Internetarbeit, Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz. Es handelt sich um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung gemäß Besoldungsgruppe A 13/14 BBesO. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Juli 2013 an den Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Herrn Dr. Johann Weusmann, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für weitere Auskünfte steht Herr Dr. Weusmann unter Tel. (02 11) 45 62-201, E-Mail: johann.weusmann@ekir-lka.de, zur Verfügung.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Heisingen, Kirchenkreis Essen, ist zum 1. Oktober 2013 nur im eingeschränkten Dienst mit 75% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die jetzigen Stelleninhaber wechseln die Gemeinde. Es bestehen zwei Gemeindepfarrstellen im eingeschränkten Dienst, von der eine (50% Dienstumfang) mit einer Pfarrerin besetzt ist, die langjährig in der Gemeinde tätig ist. Außerdem hat die Gemeinde neun angestellte Mitarbeitende, eine Jugendleiterin, fünf Mitarbeitende in der Kindertagesstätte, einen Kirchenmusiker, eine Hausmeisterin und eine Verwaltungskraft im Gemeindebüro vor Ort. Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Heisingen ist uniert und umfasst ca. 3.750 Gemeindeglieder. Der Stadtteil Heisingen liegt im Essener Süden und grenzt an den Baldeneysee, einem beliebten Naherholungsziel. In den letzten Jahrzehnten hat sich Heisingen vom Bergarbeiterstadtteil mit dörflichen Strukturen zu einem bevorzugten Wohngebiet mit vielen Neubauten entwickelt. Heisingen verfügt über zwei Grundschulen; weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Heisingen erfreut sich eines regen gottesdienstlichen und allgemeinen Gemeindelebens mit intensiver Kinder-, Jugendlichen-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Um die einzige Predigtstätte, die 1907 errichtete, frisch renovierte Pauluskirche gruppieren sich das Gemeindehaus, die Kindertagesstätte, das Pfarrhaus, das Kinder- und Jugendhaus und das Altenzentrum „Paulushof“. Zu beiden Grundschulen besteht reger Kontakt; es werden ökumenische Schulgottesdienste gefeiert. In den beiden Senioreneinrichtungen im Stadtteil finden regelmäßig Gottesdienste für die Senioren statt. Der Internetauftritt www.paulus-kirche.de vermittelt einen umfassenden Eindruck des vielfältigen Gemeindelebens. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit der Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Offenheit für die Begegnungen und den Umgang mit Menschen aller Generationen. Sie/Er soll

das allgemeine Gemeindeleben bereichern und fördern. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der vertrauensvoll mit der Kollegin, dem Presbyterium sowie den haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde zusammenarbeitet und teamfähig ist. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in einem Pfarrhaus über zwei Etagen zur Verfügung. Zur Wohnung gehören ein Garten sowie eine Garage. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Cordula Altenbernd, Tel. (02 01) 4 66 99 28, oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Jürgen Nephuth, Tel. (02 01) 22 88 18. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die Kirchengemeinde in Kaarst besetzt ihre 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% neu. Die Gemeinde sucht eine teamorientierte Pfarrerin/einen teamorientierten Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude an Gottesdienstgestaltung, Seelsorge und Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Gemeinde hatte sich vor zwei Jahren nach langer Trennung wieder zu einer einzigen zusammengeschlossen und befindet sich durch diese Strukturveränderung im Umbruch. Das Fördern des Zusammenlebens und das Erstellen einer gesamtgemeindlichen Konzeption sind wichtige Aufgaben der nächsten Zeit. Die Kirchengemeinde umfasst zurzeit drei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 9.600 Gemeindemitgliedern. In der gesamten Gemeinde ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und Seniorinnen und Senioren ein wichtiger Schwerpunkt. Für offene und gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind insgesamt drei hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter tätig. Im 1. Pfarrbezirk, der die Ortsteile Kaarst-Mitte und Kaarst-Ost mit der Predigtstätte der Auferstehungskirche umfasst, ist das Haus der Senioren, eine offene Tagesstätte in Trägerschaft der Kirchengemeinde, angesiedelt. Im 1. Bezirk besteht eine enge Zusammenarbeit mit der dort liegenden evangelischen Kindertagesstätte. In räumlicher Nähe zur Auferstehungskirche liegt ein städtisches Familienzentrums, zu dem Kontakte ausgebaut werden können. Es findet ein wöchentlicher Grundschulgottesdienst statt. Zu den weiterführenden Schulen, inklusive einer nahe gelegenen städtischen Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, bestehen gute Kontakte, insbesondere durch regelmäßige Schulgottesdienste. Innerhalb der Stadt Kaarst finden sich alle Schulen des dreigliedrigen Schulsystems. Weiterhin ist die Gemeinde in die Arbeit der drei Altenheime in der Stadt eingebunden und dort durch Gottesdienste und Seelsorge präsent. Im 1. Bezirk liegt eine dieser Einrichtungen. Der 1. Bezirk hat eine hohe Altersstruktur, was aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass Arbeit mit Kindern und Familien einen wichtigen Teil der Tätigkeit ausmacht. Ein neu entstandener monatlicher Familiengottesdienst findet, abwechselnd im 1. und 2. Bezirk gehalten, großen Anklang, auch in der Stammgemeinde. Es werden Offenheit für Brauchtum und Beteiligung am städtischen Netzwerk erwartet. Wegen der räumlichen Nähe besteht vor allem eine enge Zusammenarbeit mit der Stelleninhaberin des 2. Bezirks (Holzbüttgen und Kaarst-West). Ein Küster betreut die Auferstehungskirche und das umliegende Gelände, ein A-Musiker ist als Kantor auf einer B-Stelle tätig, Kirchenmusik ist der Gemeinde wichtig. Die Gemeinde sieht ihren Auftrag darin, missionarisch und diakonisch tätig zu sein. Sie lebt ihre gesellschaftliche Verantwortung in ihrem Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Kirchengemeinde hat gute

Kontakte zu den katholischen Gemeinden vor Ort und ist in der weltweiten Ökumene engagiert. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Person bzw. Personen, die sich in diesen Arbeitsschwerpunkten nach ihren Fähigkeiten einbringt/einbringen, zur Förderung Ehrenamtlicher wie auch zur Personalführung fähig ist/sind und Freude hat/haben, eigene Akzente zu setzen. Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss besteht für Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber grundsätzlich die Verpflichtung zur Beteiligung an der Notfallseelsorge. Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe zur Auferstehungskirche zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Ortwin Leitzke, Tel. (0 21 31) 51 47 94, sowie der stellvertretende Vorsitzende, Pfarrer Werner Hoffmann, Tel. (021 31) 7561 03. Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Hermann Schenck, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde in Kaarst, Dr. Ortwin Leitzke, Raitz-von-Frenz-Straße 5, 41564 Kaarst, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

In der Kirchengemeinde Cochem ist eine der beiden Pfarrstellen zu 100% umgehend vom Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Cochem liegt in der wunderschönen Ferienregion Mittelmosel. Es ist eine Diasporagemeinde mit ca. 4.500 Gemeindemitgliedern, die sich weit in die Eifel und den Hunsrück hinein erstreckt. Alle Schulformen sind vorhanden. Neben dem Gemeindezentrum in Cochem gibt es drei weitere Gottesdienst- und Begegnungsstätten. Zahlreiche Ehrenamtliche bringen sich engagiert und verantwortungsvoll mit ihren Gaben ein. Ein Schwerpunkt der Arbeit sind die Gottesdienste, die in vielfältiger Form gefeiert werden. Daneben gibt es Glaubenskurse, Hauskreise, Angebote für Kinder und vieles andere. Teil der Gesamtgemeinde und doch eigenständig ist youcom, eine lebendige, innovative Jugendgemeinde, die vom Jugendpastor geleitet wird. Im Leitbild der Gemeinde ist formuliert, was gewollt ist: Gott hören und ehren. Zum Glauben einladen. Gemeinschaft leben. Im Glauben wachsen. Dem Nächsten dienen. (Der vollständige Leitbildtext steht auf der Homepage: www.ev-kirchengemeinde-cochem.de). Für die freigewordene Pfarrstelle sucht die Kirchengemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit dem Leitbild identifizieren kann und missionarisch Gemeinde aufbauen will. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Menschen, der gerne im Team arbeitet, Ehrenamtliche fördert und motiviert und offen ist für ökumenische Zusammenarbeit. Die Mitwirkung in der profilierten Konfirmandenarbeit wird erwartet. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Rüdiger Lancelle, Tel. (0 26 71) 71 14, oder an den stellvertretenden Vorsitzenden, Pfarrer Steffen Tiemann, Tel. (0 26 71) 91 09 41. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Cochem über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen im Kirchenkreis Lennep sucht für ihre 1. Pfarrstelle zum 1. Oktober 2013 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (75%). Die Besetzung erfolgt durch das Presbyterium der Kirchen-

gemeinde. Im Leitbild der Gemeinde heißt es: „Wir gehören zur weltweiten Gemeinschaft der Christinnen und Christen. Wir vertrauen für unser Leben und das Leben unserer Welt auf die bewahrende und verändernde Liebe Gottes zu uns Menschen. Diese Liebe Gottes wird ganz besonders im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi sichtbar und wirkt weiter durch den Geist Gottes“. Lüttringhausen ist ein im Grünen gelegener eigenständiger Stadtteil von Remscheid im Bergischen Land. Im Zentrum des lebendigen Gemeindelebens steht die bald 300 Jahre alte, spätbarocke Stadtkirche mit angrenzendem Gemeindeamt und Gemeindehaus (Bj 1997). Von hier aus ist der gemeindeeigene Friedhof fußläufig zu erreichen. Die Gemeinde teilt sich in drei Pfarrbezirke auf; sie hat 7.600 Gemeindemitglieder, zwei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser, vier ein- bzw. zweigruppige Kindergärten, mehrere Spielkreise und ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot (hauptamtlicher B-Kirchenmusiker, nebenamtlicher C-Kirchenmusiker). Die Kinder- und Jugendarbeit wird durch den CVJM Lüttringhausen sowie durch zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende der Kirchengemeinde gestaltet. Mit den weiteren Gemeinden am Ort – auch in ökumenischer Verbundenheit – gibt es eine gute Zusammenarbeit. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in das Team aus Pfarrerin, Pfarrer, Mitarbeitenden und Presbyteriumsmitgliedern integriert und bereit ist, neben den bezirksbezogenen pfarramtlichen Tätigkeiten auch eine überbezirkliche Aufgabe (z.B. Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit oder Ökumene) zu übernehmen. Die Feier von Gottesdiensten in vielerlei Gestalt sollte ihr/ihm ein Herzensanliegen sein. Darüber hinaus sollte die Bewerberin/der Bewerber sich besonders im seelsorglichen Bereich engagieren. Viel Wert wird auf Kranken-, Altengeburtstagsbesuche und Konfirmandenarbeit gelegt. Die Gemeinde erwartet, dass die zahlreichen Ehrenamtlichen mit begleitet, fortgebildet und auch neu gewonnen werden. Dazu, wie der eingeschränkte Dienst umgesetzt werden kann, hat sich das Presbyterium intensiv Gedanken gemacht. Darüber hinaus ist die Gemeindeleitung mit der Schulreferentin des Kirchenkreises Lennep über die Möglichkeit einer Aufstockung des Dienstumfangs durch Religionsunterricht im Gespräch. Für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises Lennep ist die Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises verpflichtend (75% von zwei Wochen Dienst pro Jahr). Das Presbyterium ist bei der Suche einer geeigneten Wohnung/eines geeigneten Wohnhauses gern behilflich. Alle Schulformen sind in gut erreichbarer Nähe vorhanden. Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kristiane Voll, Tel. (0 21 91) 5 57 12, oder Pfarrer Dr. Rainer Withöft, Tel. (0 21 91) 5 25 89. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen über die Superintendentur des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenwald, Kirchenkreis Saar-Ost, ist zum 1. September 2013 im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 562. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde mit rund 2.200 Gemeindemitgliedern. Sie umfasst eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindezentrum im Ortsteil Heiligenwald der Großgemeinde Schiffweiler sowie ein Gemeindezentrum mit integriertem Kirchsaal und Kindertageseinrichtung im Ortsteil Merchweiler der Großgemeinde Merchweiler.

Die Großgemeinde Schiffweiler mit ca. 18.000 Einwohnern liegt im östlichen Saarland, 6 bis 7 km von der Kreisstadt Neunkirchen und rund 25 km von der Landeshauptstadt Saarbrücken entfernt. Westlich an Schiffweiler schließt sich die Großgemeinde Merchweiler mit ca. 10.000 Einwohnern an. Sie liegt im Herzen des Saarlandes und umfasst die Ortsteile Merchweiler und Wemmetsweiler. In Heiligenwald befindet sich ein waldriches Naherholungsgebiet mit einem großen Weiher, auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Reden ein Prähistorium und eine Alm auf der früheren Bergehalde (Zukunftsort Reden). Als offene und lebensbejahende Gemeinde möchte sie Menschen in ihrem Alltag begleiten und ihren christlichen Glauben durch eine biblisch orientierte und zeitnahe Verkündigung fördern. Ihr ist an guten Beziehungen zu den Nachbargemeinden gelegen. Gemeinsam mit der Evangelischen Nachbar-Kirchengemeinde Landsweiler – Schiffweiler wird ein Gemeindebrief herausgegeben. Mit den katholischen Nachbar-Kirchengemeinden werden regelmäßig gemeinsame Gottesdienste gefeiert. Weitere Einzelheiten über die Aktivitäten können der eigenen Homepage (www.evangelisch-in-schiffweiler.de) und der Gemeindekonzeption entnommen werden. Die zukünftige Pfarrerin/Den zukünftigen Pfarrer erwartet eine freundliche kooperative Atmosphäre mit einem hilfsbereiten und kompetenten Presbyterium. Die Gemeinde erwartet von ihr/ihm die Wahrnehmung der Seelsorge, auch in den drei Altenheimen innerhalb der Gemeinde, Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten an den drei Predigtstätten, die Fortführung der vielfältigen Aktivitäten mit dem Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit, Einbringung neuer Ideen für den Aufbau von Projekten für die mittlere Generation sowie die religionspädagogische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Kinder der Kindertageseinrichtung. Fürsorgliche und verantwortungsbewusste Mitarbeiterführung wird ebenso erwartet wie Teamfähigkeit und die ökumenische Zusammenarbeit. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald, Itzenplitzstraße 34, 66578 Schiffweiler-Heiligenwald, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29 u. 31, 66538 Neunkirchen, zu richten. Weitere persönliche Auskünfte erteilen Kirchmeister Oliver Kremp, Tel. (01 51) 50 63 78 36, und der stellvertretende Vorsitzende Manfred Leibfried, Tel. (0 68 21) 3 09 95 92 oder (01 52) 54 21 30 45.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.lareconciliacion.cl. Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriats, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindemitglieder, Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern,

Bereitschaft Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen, Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche, Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt, Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile), die durch eine Unterhaltszulage der EKD ergänzt wird. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2040 an. Für weitere Informationen steht Ihnen Kirchenrätin Friederike Deeg, Tel. (05 11) 27 96-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Bei der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist die Verwaltungsleitungsstelle mit Wirkung vom 1. Mai 2014 neu zu besetzen. Der Amtsvorgänger wird zu diesem Zeitpunkt in Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln. Die Evangelische Gemeinde zu Düren ist eine Großgemeinde mit mehr als 22.000 Gemeindemitgliedern in neun Pfarrbezirken im Kirchenkreis Jülich. Das verfasst kirchliche Diakonische Werk der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist Teil des gesamtgemeindlichen und damit presbyterialen Verantwortungsbereichs und unterliegt administrativ der Gemeindeverwaltung. Insgesamt sind bei der Evangelischen Gemeinde zu Düren rund 170 beruflich Beschäftigte in 20 Dienstbereichen tätig. Die sozial-diakonischen Arbeitsfelder prägen das gemeindliche Profil und weisen auf ein liberales Gemeindeverständnis hin. Der Konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist für die Evangelische Gemeinde zu Düren leitbildgebend. In diesem Kontext ist die Evangelische Gemeinde auch Alleingesellschafterin einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, die ihrerseits etwa 100 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter hat, und einer Gesellschaft, die auf einem innerstädtischen kirchlichen 3 ha-Gelände eine innovative und nachhaltige Wohnsiedlung konzipiert und dauerhaft organisiert. Für die nach Besoldungsstufe A 13 bzw. Entgeltgruppe 12 BAT-KF ausgewiesene Verwaltungsleitungsstelle wünscht sich die Evangelische Gemeinde zu Düren eine evangelische Persönlichkeit vorzugsweise mit der Qualifikation als Dipl.-Verwaltungswirtin/Dipl.-Verwaltungswirt und umfassender Erfahrung in der kirchlichen oder der öffentlichen Verwaltung möglichst mit Bezügen zu sozialen bzw. diakonischen Arbeitsfeldern, die rechtliches Abstraktionsvermögen, konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick nach innen und nach außen, Leitungs- und Entscheidungswillen, Konfliktfähigkeit, Personalführungsbefähigung und Teamorientierung vorweisen kann. Das Stellenprofil erfordert kreatives Denken und Handeln, pragmatische Lösungswege müssen entwickelt und unterstützt werden können. Die Leitbilder und das Selbstverständnis der Evangelischen Gemeinde zu Düren

mitzutragen ist wichtig. Die Umstellung von der kameralen Buchhaltung hin zum Neuen Kirchlichen Finanzmanagement ist zum 1. Januar 2013 erfolgt. Die notwendige Fachkunde wird vorausgesetzt wie darüber hinaus allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse, um verantwortlich in den Aufsichtsräten der gemeindlichen Gesellschaften mitwirken zu können. Erwünscht ist eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Düren und folglich die Bereitschaft zur Wohnsitznahme am Dienort. Wichtige Informationen über die Gemeinde und ihre Gesellschaften sind im Netz unter www.evangelische-gemeinde-dueren.de, www.low-tec.de und www.prympark.org zu finden. Telefonisch stehen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Heucher, Tel. (0 24 21 95 19 84), und Verwaltungsleiter Opländer, Tel. (0 24 21) 18 81 10, gern zur Verfügung für weitere Auskünfte. Wir freuen uns auf Ihre schriftliche und aussagefähige Bewerbung an die Evangelische Gemeinde zu Düren, Philippstraße 4, 52349 Düren.

Der Gemeindeverband Koblenz ist Träger des gemeinsamen Verwaltungsamtes für 24 Kirchengemeinden und deren kirchliche und diakonische Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Koblenz. Wir stellen zurzeit unser Rechnungswesen auf das Neue Kirchliche Finanzwesen (NKF) um. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für eine unbefristete Vollzeitstelle eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer gleichgestellten Angestelltenprüfung. Die Stelle ist bewertet mit Entgeltgruppe 10 BAT-KF bzw. Besoldungsgruppe A10 BBesO. Zu den Aufgaben gehören: Betreuung und Beratung der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und angeschlossenen Einrichtungen, insbesondere Vorbereitung der Sitzung der Leitungsorgane sowie Beratung und Begleitung bei der Ausführung der Beschlüsse; Finanzwesen: Haushaltsplanung und Haushaltsaufstellung der angeschlossenen Rechtsträger inklusive Etatberatungen, Vorbereitung der Jahresabschlüsse der angeschlossenen Kirchengemeinden mit Rechnungslegung und Kommentierung der Bilanz. Wir erwarten: 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder vergleichbare Qualifikation (Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bzw. 2. Angestelltenprüfung). (Einer Bewerberin/einem Bewerber mit 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Qualifikation eröffnen wir gerne dienstzeitbegleitend die Teilnahme am Verwaltungslehrgang II der Evangelischen Kirche im Rheinland), Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche, Teamfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick, Flexibilität, Eigeninitiative. Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen sind von Vorteil, können aber auch durch Weiterbildung erworben werden. Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir bis zum 8. Juli 2013 an den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz, Moselring 2-4, 56068 Koblenz. Auskünfte erteilt der Verwaltungsleiter des Evangelischen Gemeindeverbandes, Herr Martin Reiff, unter der Telefonnummer (02 61) 4 04 03 20.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers betreut in der Trägerschaft des Kirchenkreises Moers und des Gemeindeverbandes Rheinhausen mit 37 Mitarbeitenden 21 Kirchengemeinden, das Diakonische Werk, den Kirchenkreis sowie weitere Einrichtungen in Verwaltungsangelegenheiten. Das Verwaltungsamt ist in die vier Abteilungen Gremienbetreuung, Finanzbuchhaltung, Zentrale Dienste sowie Personal gegliedert und hat zum 1. Januar 2012 auf das Neue Kirchliche Finanzwesen NKF umgestellt. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht das Verwaltungsamt eine

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Verwaltungsleiterin bzw. einen Verwaltungsleiter. Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit mit 2. kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Ausbildung (Fach-/Hochschulabschluss). Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Ihre Aufgaben: Gesamt- und Führungsverantwortung für das Verwaltungsamt mit 37 Mitarbeitenden, Personelle und organisatorische Weiterentwicklung des Amtes, Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform: Mitgestaltung des Fusionsprozesses zu einem gemeinsamen Verwaltungsamt im Kirchenkreis bis 2017, Projektleitung für die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens im Kirchenkreis, Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gremien des Kirchenkreises und der Gemeinden. Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstelle im höheren Dienst (Beamten- oder Angestelltenverhältnis), eine Besoldung im Rahmen der Besoldungsgruppe A 14 bzw. der Entgeltgruppe 13 BAT-KF unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen, eine betriebliche Altersvorsorge, gleitende Arbeitszeit, ein kompetentes Team sowie ein engagiertes Leitungsgremium.

Sie überzeugen als eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit mit Leitungserfahrung, idealerweise erworben in kirchlichen Verwaltungen oder diakonischen Einrichtungen, durch einen kooperativen Führungsstil, eine selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Durchsetzungsvermögen und Kritikfähigkeit, durch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, insbesondere im Controlling, und Erfahrungen im Qualitätsmanagement, durch Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen (idealerweise im Neuen Kirchlichen Finanzwesen) bzw. die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in das NKF einzuarbeiten und die Umsetzung im Kirchenkreis mitzugestalten. Wünschenswert sind zudem Erfahrungen in der Arbeit mit kirchlichen Gremien und im Projektmanagement. Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Pfarrer Torsten Maes, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, Tel. (02841) 951966, E-Mail Torsten.Maes@ekir.de zur Verfügung. Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. Juni 2013 an das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers, Moerser Straße 24, 47228 Duisburg.